



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 089-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.147

Eingereicht am: 20.05.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Riem (Iffwil, Die Mitte)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 905/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat das Konzessionsverfahren für das Wasserkraftwerk Trift spätestens in der Herbstsession 2022 zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Das Konzessionsverfahren Trift wurde auf Antrag des Regierungsrats von der Grossratsleitung in der Wintersession 2020 zurückgezogen. Grund dafür war das Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 in Sachen Vergrösserung Grimsensee (Urteil 1C_356/2019). Das Bundesgericht macht darin das Speicherausbauvorhaben und damit auch das Kraftwerk Trift mit dem dazugehörigen gänzlich neuen Stausee von einer vorgängigen Festsetzung im kantonalen Richtplan abhängig und verlangt, dass der Regierungsrat die beiden Projekte auf Richtplanebene aufeinander abstimmt und entscheidet, ob ein überwiegendes Interesse an der Realisierung beider Projekte besteht oder ob zur Schonung der Schutzgebiete nur eines davon oder keines zu realisieren ist.

Die vom Bundesgericht eingeforderte Interessenabwägung wurde vom Kanton Bern im Konzessionsverfahren statt im Richtplanverfahren bereits vorgenommen. Im Richtplan des Kantons ist das Kraftwerk Trift lediglich als Vororientierung erwähnt. Dies bedeutet zweierlei: Erstens wurde die wichtige Interessenabwägung inhaltlich bereits weitgehend durchgeführt und zweitens muss diese Interessenabwägung nun noch formell korrekt im Richtplan abgebildet und als Festsetzung vom Regierungsrat beschlossen werden. Inhaltlich ist die Arbeit somit weitgehend gemacht, mit Ausnahme der Interessenabwägung, ob eines oder beide Ausbauprojekte der Wasserkraft im überwiegenden Interesse sind. Die KWO hat den Regierungsrat

inzwischen wissen lassen, dass sie beide Ausbauprojekte realisieren will, da der vom Bundesrat angestrebte Ausbau der Speicherkapazität für die Produktion von Winterstrom im Umfang von zwei TWh bis 2040 nur mit der Realisierung beider Projekte erreichbar ist. Die KWO möchte das Kraftwerk Trift als dringlich zuerst realisieren, während der Ausbau des Grimselstausees weniger dringlich ist.

Gemäss aktueller Geschäftsplanung des Regierungsrats ist das Konzessionsverfahren für die Sommersession 2023 geplant. Dies bedeutet, dass sich der Regierungsrat für die Richtplananpassung und erneute Vorlage der Konzessionserteilung Trift zweieinhalb Jahre Zeit nehmen will! Die Motionäre vertreten die Auffassung, dass sich der Regierungsrat zu viel Zeit lässt, insbesondere für die Richtplananpassung.

Die Motion will eine sachgerechte und raschere Vorlage des mit dem Richtplan abgestimmten Verfahrens zur Konzessionserteilung erreichen. Das Kraftwerk Trift muss zügig und prioritär behandelt werden, da es dringlich und von nationalem Interesse ist. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieversorgung stärker auf die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie abzustützen. Dabei soll insbesondere eine substantielle Steigerung der Speicherkapazität erzielt werden. Begründet wird dieser Ausbau einerseits mit der Notwendigkeit, im Winterhalbjahr eine Strommangellage zu verhindern, und andererseits mit den gestiegenen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität. Gemäss Risikoanalysen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) ist eine Strommangellage seit Jahren das grösste Risiko der Schweiz, mit potentiell grossen Personenschäden und immensen ökonomischen und immateriellen Schäden für die Wirtschaft und Gesellschaft (siehe dazu BABS, Katastrophen und Notlagen Schweiz, technischer Risikobericht 2020). Zur Verhinderung solcher Strommangellagen erbringt die KWO im nationalen Höchstspannungsnetz wichtige Systemdienstleistungen für die Swissgrid. Diese müssen rasch ausgebaut und besser auf die Nachfrage abgestimmt werden können. Dafür ist der Ausbau der Wasserkraft und der Speicherkapazitäten der KWO unabdingbar.

Nach Auskunft der Verwaltung sind für die erforderliche Richtplananpassung namentlich folgende Schritte notwendig, wobei mit folgenden Fristen gerechnet wird:

- Festlegung der für die Interessensabwägung zu beantwortenden Fragen: 3 Monate
- Erarbeitung von Grundlagen für die Interessensabwägung: 6 Monate
- Interessensabwägung durch Verwaltung, ggf. Vorentscheid Regierungsrat: 6 Monate
- Vorbereitung Richtplananpassung inkl. kantonsinterner Konsolidierung: 6 Monate
- Öffentliche Mitwirkung und parallel Vorprüfung Bund: 5 Monate
- Richtplanbeschluss Regierungsrat und Genehmigung Bund: 6 Monate
- Neuauflage Konzessionsgesuch: anschliessend

Die Motionäre sind der Ansicht, dass insbesondere für die vier ersten Schritte, die überwiegend verwaltungsinterne Arbeiten umfassen, eine Dauer von 21 Monaten zu lang ist. Sie halten dafür, dass diese Arbeiten beschleunigt werden können.

Gemäss Artikel 2a des Koordinationsgesetzes (KoG) kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn dessen Gegenstand im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung oder der öffentlichen Sicherheit liegt. Obwohl rein rechtlich das KoG für das Richtplanverfahren nicht angerufen werden kann, erscheint es den Motionären sachgerecht, wenn für die nun erforderliche Richtplananpassung analog zu diesem Verfahren vorgegangen wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil die vom Bundesgericht geforderte Interessenabwägung in grossen Teilen bereits gemacht wurde. Sie betraf eine Abwägung zwischen den Interessen des Landschafts- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Fischerei und Biodiversität einerseits und den Interessen an der Stromproduktion aus Wasserkraft (sichere Energieversorgung, klimaneutrale Stromproduktion), den wirtschaftlichen Interessen des östlichen Oberlands, der KWO und der an ihr beteiligten Firmen andererseits. Die Prüfung wurde nach Auffassung der vorberatenden Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sehr sorgfältig gemacht. Das Dossier umfasste mehrere detaillierte Berichte (darunter eine 200 Seiten umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe). Die BaK empfahl, die Konzessionserteilung – gestützt auf diese Interessenabwägung – dem Grossen Rat einstimmig zur Annahme.

Es fehlt einzig eine Ausweitung der Interessenabwägung auf den Umstand, dass im gleichen geographischen Gebiet des Oberhaslis zwei Ausbauprojekte geplant sind (Grimselstauseevergrösserung und neues Kraftwerk Trift). Dazu hält der Bundesgerichtsentscheid fest: *«Grundsätzlich ist es Sache des kantonalen Richtplans, zwei Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im gleichen Gebiet aufeinander abzustimmen und zu entscheiden, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung beider Projekte besteht, oder zur Schonung der Schutzgebiete nur eines davon oder keines von beiden zu realisieren ist»*.

Begründung der Dringlichkeit: Der Ausbau der Wasserkraft und die Erhöhung der Speicherkapazitäten für nachhaltig produzierten Winterstrom sind dringlich und liegen im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern und der Schweiz sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Vermeidung einer Strommangelage).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich der energiepolitischen Dringlichkeit des Konzessionsverfahrens für das Kraftwerk Trift bewusst. Die in der Motionsbegründung zitierten Schritte zeigen auf, welche Phasen für eine Richtplananpassung grundsätzlich nötig sind; sie stellen aber keinen Zeitplan für die Richtplaneinträge der Vorhaben Vergrösserung Grimselsee und Kraftwerk Trift dar. Der Regierungsrat ist bereit, diese Verfahren zu beschleunigen, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt.

In der bisherigen Praxis des Kantons Bern erfolgte die räumlich detaillierte Abstimmung von Kraftwerkvorhaben im Rahmen des Konzessionsverfahrens; diese wurden anschliessend im kantonalen Richtplan nachvollzogen. Als Folge des am 15. Juni 2012 neu eingefügten, seit dem 1. Mai 2014 in Kraft stehenden Artikels 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes¹ («Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan») ist dieses Vorgehen nicht mehr möglich.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 4. November 2020 in Sachen Vergrösserung Grimselsee (Urteil 1C_356/2019) dessen Festsetzung im kantonalen Richtplan als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession verlangt. Dabei forderte es auch die Abstimmung mit dem Vorhaben des Kraftwerks Trift im Richtplan: Es sei grundsätzlich Sache des kantonalen Richtplans, zwei Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im gleichen Gebiet aufeinander abzustimmen und zu entscheiden, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung beider Projekte bestehe, oder zur Schonung der Schutzgebiete nur eines davon oder keines von beiden zu realisieren sei.

Auch wenn für beide Vorhaben umfangreiche Informationen zur konkreten räumlichen Abstimmung vorhanden sind, muss die vom Bundesgericht verlangte gegenseitige Abstimmung noch erfolgen. Zudem macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass die räumliche Abstimmung des Vorhabens der Vergrösserung Grimselsee bereits vor rund zehn Jahren im Hinblick auf die Konzessionserteilung durch den Grossen Rat im Jahr 2012 erfolgt ist (die nun vom Bundesgericht aufgehoben wurde). Sie ist gemäss dem Urteil zumindest in der Interessenabwägung zum Gletschervorfeld des Unteraargletschers noch nicht vollständig.

Der Regierungsrat ist bereit, das Richtplanverfahren so weit wie möglich zu beschleunigen. Allerdings sind gewisse Schritte gesetzlich vorgeschrieben (öffentliches Mitwirkungsverfahren, Genehmigungsverfahren

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

durch den Bund oder verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren). Zudem bestehen zeitliche Unsicherheiten über die Dauer der Vorprüfung und der Genehmigung durch den Bund. Der Regierungsrat sieht vor, die verwaltungsintern nötigen Schritte prioritär in rund 10 Monaten zu bewältigen. Weiter kann auch Zeit gewonnen werden, indem der Regierungsrat die Konzession zuhanden des Grossen Rats parallel zum Genehmigungsverfahren des Richtplans beim Bund beschliesst (der Grosse Rat darf die Konzession jedoch erst erteilen, wenn die Bundesgenehmigung der Richtplanfestsetzung vorliegt). Zudem kann allenfalls die übliche Frist für die Vorberatung durch die Gremien des Grossen Rats verkürzt werden, sofern dieser dazu Hand bietet.

Aus den genannten Gründen kann im Moment kein verlässlicher Terminplan vorgelegt werden. Auch wenn von Seiten der kantonalen Verwaltung alle möglichen Massnahmen zur Kürzung der Verfahrensdauer ergriffen werden, wird es jedoch vermutlich nicht möglich sein, das Konzessionsverfahren für das Kraftwerk Trift dem Grossen Rat in der Herbstsession 2022 vorzulegen.

Weil es sich um eine Richtlinienmotion handelt und der Regierungsrat bereit ist, alle Mittel zur Beschleunigung zu ergreifen, beantragt er dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat